

Hinweise zur Anerkennung des mittleren Schulabschlusses nach der dualen Berufsausbildung nach der Schulordnung Berufsschule

für Berufsabschlüsse vor dem 31.07.2024

Schulordnung Berufsschule vom 24. Juli 2018, die durch den Artikel 1 der Verordnung vom 9. September 2020 geändert worden ist

§ 31

Mittlerer Schulabschluss

(1) Der mittlere Schulabschluss wird Schülern, die noch keinen Realschulabschluss haben, mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss zuerkannt, wenn sie

1. auf der Grundlage des Hauptschulabschlusses oder eines diesem gleichwertigen Abschlusses gemäß § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 3 das Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Durchschnittsnote aus allen Zeugnisnoten von mindestens 3,0 oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss erworben haben und
2. in der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung
 - a) in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer oder
 - b) in einem Beruf gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42r der Handwerksordnung mit mindestens dreijähriger Ausbildungsdauer

ein Gesamtergebnis von mindestens „befriedigend“ erzielt haben.

Die Durchschnittsnote gemäß Satz 1 Nummer 1 wird als arithmetisches Mittel aus allen Zeugnisnoten gebildet. Sie ist mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung anzugeben.

(2) Über den mittleren Schulabschluss wird ein gesondertes Zeugnis nach einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Muster ausgestellt.⁹

(für Berufsabschlüsse nach dem 31.07.2024)

Schulordnung Berufsschule vom 14. März 2023, die durch den Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2024 geändert worden ist

§ 30

Mittlerer Schulabschluss

(1) Der mittlere Schulabschluss wird Schülerinnen und Schülern, die noch keinen Realschulabschluss erworben haben, mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss zuerkannt. Voraussetzungen hierfür sind

1. das Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer ausgewiesenen Durchschnittsnote von mindestens 3,0 auf der Grundlage eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses, eines Hauptschulabschlusses oder eines diesem gemäß § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 3 gleichwertigen Abschlusses,
2. der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und
3. nachgewiesene Fremdsprachenkenntnisse nach einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Sprachniveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache³.

Die Durchschnittsnote gemäß Satz 2 Nummer 1 wird als arithmetisches Mittel aus allen Zeugnisnoten gebildet. Sie wird mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung angegeben.

(2) Über den mittleren Schulabschluss wird ein gesondertes Zeugnis nach einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Muster ausgestellt.⁴

Das Zeugnis über den mittleren Schulabschluss ist dem Realschulabschluss gleichgestellt.

Am Beruflichen Schulzentrum „Konrad Zuse“ Hoyerswerda werden dazu folgende Unterlagen benötigt:

1. Hauptschulabschluss oder qualifizierter Hauptschulabschluss der Oberschule/ Förderschule/ BVJ u.a.
2. IHK- oder HWK-Zeugnis
3. Abschlusszeugnis des Beruflichen Schulzentrums „Konrad Zuse“ mit der Durchschnittsnote von mindestens 3,0 aus allen Zeugnisnoten

ab dem 31.07.2024

4. Nachweis über mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Sprachniveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache

Nach der Zusendung der Unterlagen werden diese geprüft und ein gesondertes Zeugnis erstellt. Die Abholung des Zeugnisses muss terminlich vereinbart werden, da an diesem Tag alle Originale vorgelegt werden müssen.
Für die Ausfertigung des Zeugnisses fallen keine Kosten an.